

**Satzung über die Aufwandsentschädigung
für ehrenamtlich Tätige im Bereich der Feuerwehr
-Feuerwehrentschädigungssatzung-**

Auf der Grundlage der §§ 5,8,35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in der Sitzung am 12.03.2015 folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene im Bereich der Feuerwehr beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Barleben.

**§ 2
Aufwandsentschädigung**

- (1) Die nachfolgenden Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Barleben erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:
- | | |
|-------------------------------------|--------|
| 1. Gemeindeführer | 115,-€ |
| 2. Ortsführer | 75,-€ |
| 3. Stellvertretender Gemeindeführer | 35,-€ |
| 4. Stellvertretender Ortsführer | 35,-€ |
| 5. Gerätewart für Löschfahrzeuge | 30,-€ |
| 6. Gerätewart für Atemschutz | 30,-€ |
| 7. Gemeindejugendfeuerwehrwart | 45,-€ |
| 8. Ortsjugendfeuerwehrwart | 35,-€ |
| 9. Ortskinderfeuerwehrwart | 35,-€ |
- (2) Übt ein Funktionsträger eine weitere mit einer Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 verbundene Funktion aus, erhält er den höchsten Entschädigungssatz zuzüglich der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird ausschließlich als Pauschalbetrag quartalsweise im Voraus gewährt.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit (einschließlich der Fahrt- und Reisekosten für Dienstfahrten innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches) verbundenen Aufgaben.

§ 3

Übergang im Vertretungsfall

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträgerinnen oder – träger nach § 2 Abs. 1 entfällt ab dem 2. Monat, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 1 Monat an der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert ist. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt eine Vertretung die Funktion ununterbrochen für mehr als 2 Kalendermonate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Kraft), so erhält sie für die über 2 Monate hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung für diese Funktion. Ihre eigene Aufwandsentschädigung ist hierauf anzurechnen. § 2 Abs. 2 findet auf die vorstehende Regelung keine Anwendung.

§ 4

Reisekostenvergütung

- (1) Dienstreisen außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Bürgermeister.
- (2) Den ehrenamtlich Tätigen wird bei Dienstreisen außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen gewährt. Dabei wird die Reisekostenstufe B zugrunde gelegt.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung bleibt bei genehmigten Dienstreisen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches unberührt.

§ 5

Verdienstaussfall

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung und dem Auslagenersatz besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls.
- (2) Auf Antrag erstattet die Gemeinde den privaten Arbeitgebern der ehrenamtlich Tätigen (Mitgliedern der FFW Barleben) im Falle von Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen die Kosten entsprechend § 10 (1) i.V.m. § 9 BrSchG LSA.
- (3) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes durch den Arbeitgeber oder auf Erstattung der entgangenen Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln haben, wird der nachgewiesene Verdienstaussfall auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 13,-€ pro Stunde - höchstens jedoch für 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche – erstattet.

§ 6 Auslagenersatz

- (1) Jedes ehrenamtlich tätige Mitglied der FFW Barleben erhält für die Teilnahme an Einsätzen und Hilfeleistungen ein Auslagenersatz von 15,-€ je Einsatz. Grundlage dafür bildet der ordnungsgemäß ausgefüllte Einsatzbericht des Wehrleiters.
- (2) Teilnehmer an Sitzungen des Brandschutzabschnittes erhalten ein Sitzungsgeld von 3,00 € pro Sitzung, sofern sie nicht schon eine Entschädigung nach § 2 erhalten. Grundlage bildet die Teilnehmerliste zum Protokoll.
- (3) Jedes ehrenamtlich tätige Mitglied der FFW Barleben erhält für angeordneten Bereitschaftsdienst, bei Aufenthalt im Stützpunkt ab 30 Minuten im Rahmen von Einsätzen und Hilfeleistungen einen Auslagenersatz in Höhe von 3,- €.
- (4) Anspruch auf die Zahlung von Auslagenersatz besteht für einen jeweiligen Einsatz nur entsprechend der Absätze 1 und 3.
- (5) Ansprüche auf Ersatz von Verdienstausschlag nach § 5 bleiben von der Zahlung des Auslagenersatzes nach Absatz 1 und 3 unberührt.
- (6) Jedem Kameraden, der an einem angeordneten Brandsicherheitswachdienst nach § 20 BrSchG teilnimmt, steht eine Vergütung in Höhe von 8,- € je Stunde zu. Angebrochene Stunden sind als volle Stunden anzurechnen.
- (7) Liegen über Einsätze der Ortsfeuerwehr keine Einsatzberichte bis zwei Wochen vor Ende des Quartals vor oder sind sie unzureichend ausgefüllt, erfolgt keine Zahlung von Auslagenersatz. Zahlungsansprüche für das laufende Jahr erlöschen jeweils am 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres.

§ 7 Zahlung der Entschädigung

- (1) Der Auslagenersatz nach § 6 Abs. 1, 3 und 6 wird quartalsweise nachträglich nach Vorlage des Einsatzberichtes gezahlt.
- (2) Der Auslagenersatz nach § 6 Abs. 2 wird halbjährlich nachträglich nach Vorlage der Teilnehmerliste gezahlt.

§ 8 Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBl. LSA S. 638, geändert durch Erl. vom 16.10.2013, MBl. LSA S. 608) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9
Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Schreibweise.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Barleben vom 03.12.2007 und die 1. Änderungssatzung vom 14.12.2012 außer Kraft.